



## Merkblatt

### Nationales Visum für Pflegekräfte (§§ 16a, 16d oder 18a AufenthG)

#### Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie, dass aktuell weiterhin Einreisebeschränkungen für Reisende aus China nach Deutschland gelten. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf unserer [Webseite](#).
- Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf in der Regel der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und ggfs. der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung(en) erteilt werden.
- Zur Verkürzung des Verfahrens kann Ihr Arbeitgeber eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de). Ebenso kann sich Ihr Arbeitgeber für ein beschleunigtes Fachkräfte-Verfahren auch an die Ausländerbehörde wenden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 4 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

#### Allgemeine Informationen

Wer in Deutschland in Pflegeberufen dauerhaft arbeiten möchte, benötigt eine staatliche Zulassung zur Berufsausübung. In der Regel müssen vor allem folgende formale Anforderungen erfüllt sein, um als Pflegekraft in Deutschland arbeiten zu dürfen:

- **Anerkannter Abschluss:** Ihr Abschluss als Pflegekraft, den Sie im Herkunftsland gemacht haben, muss in Deutschland anerkannt werden. Die für Sie zuständige Behörde prüft dazu, ob Ihr Berufsabschluss gleichwertig zu deutschen Abschlüssen ist. Sollte das nicht der Fall sein, können Sie eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren, um einen gleichwertigen Kenntnisstand darzulegen. Die Antragstellung für die berufliche Anerkennung erfolgt bei der dafür zuständigen Stelle des Bundeslandes, in dem die Beschäftigung erfolgen soll. Die zuständige Stelle finden Sie unter [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de)

- **Ausreichende Deutschkenntnisse:** Sie benötigen in der Regel Kenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Zusätzlich können weitere Anforderungen bestehen.

Sie können auch nach Deutschland einreisen und eine Ausbildung zur Pflegefachkraft absolvieren. Sind Ihre Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend, können Sie vorher einen Deutschkurs besuchen.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf dem [Portal der Bundesregierung für ausländische Fachkräfte](#).

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.

## Checkliste Nationales Visum für Pflegekräfte

Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in dreifacher Ausführung (Originale mit doppelter Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale zwei Sätze identischer Antragsunterlagen vorliegen.

- Zwei (2) Antragsformulare einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig in englischer oder deutscher Sprache ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser [digitales Antragsformular](#).
- Drei (3) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe [Foto-Mustertafel](#))
- Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
- Zwei (2) einfache Kopien der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- Lebenslauf
- Bescheinigung des aktuellen Arbeitgebers
- [Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren](#)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz  
Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.

### Bei Einreise zur Arbeitsaufnahme als Pflegefachkraft

- Vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#)
- chinesisches Abschlusszeugnis in einem Pflegeberuf
- Bescheid über die Anerkennung der Berufsqualifikation
- Zusicherung der Erteilung der Berufserlaubnis
- Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: **Nachweis einer angemessenen Altersversorgung** (nur wenn nicht das Gehalt mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung entspricht – 2021: 46.860 € brutto/Jahr)

### Bei Einreise zur Anerkennung als Pflegefachkraft

- chinesisches Abschlusszeugnis in einem Pflegeberuf
- Bescheid über die Teil-Anerkennung der Berufsqualifikation (Defizitbescheid)
- Nachweis über die Anpassungsmaßnahmen/Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung/Deutschkurse mit Angabe zu wöchentlichem Stundenumfang sowie Anbieter der Maßnahme
- Wenn begleitend eine Beschäftigung als Pflegehilfskraft ausgeübt werden soll:
  - Vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#) mit [Zusatzblatt](#)
  - Formular [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#) für die spätere Beschäftigung als Fachkraft
- Anderenfalls: Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts

<input type="checkbox"/> Ausreichende Deutschkenntnisse (in der Regel Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
<b>Bei Einreise zur Ausbildung als Pflegefachkraft</b>
<input type="checkbox"/> Ausbildungsvertrag (sowohl mit Pflegeschule als auch mit Pflegeeinrichtung)
<input type="checkbox"/> Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen <b>oder</b> Nachweis eines Deutschkurses mit mindestens 18 Wochenstunden sowie Nachweisen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des Deutschkurs
<b>Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch</b>
<input type="checkbox"/> Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China
<b>Gebühr</b>
<input type="checkbox"/> Visumgebühr in Höhe von 75,- €, zahlbar bar in RMB.
<b>Vollständigkeit</b>
<input type="checkbox"/> Der Antrag ist vollständig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen